

Neue Pässe und Personalausweise

1. Im Bundesgesetzblatt (I 1440 ff.) vom 28.10.2010 wurde die „*Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenverfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften*“ vom 25.10.2010 verkündet. Tag des Inkrafttretens (i.W.): 01.11.2010.

Die Verordnung finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 53 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

2. Im Bundesgesetzblatt (I 1460 ff.) vom 02.11.2010 wurde die „*Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung – PAuswV)*“ vom 01.11.2010 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 01.11.2010.

Die Verordnung finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 54 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Zugleich wurde die „*Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV)*“ vom 1.11.2010 verkündet (BGBl. I 1477 f.). Tag des Inkrafttretens: 01.11.2010.

Die Verordnung finden Sie im BGBl. I 2010 Nr. 54 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Der neue Personalausweis im Scheckkartenformat ergänzt die herkömmlichen Anwendungen des Ausweises um elektronische Funktionen. Die Daten, die bislang nur optisch vom Dokument ablesbar waren, sind ab sofort in einem Ausweis-Chip abgelegt. Damit können sich die Ausweisinhaber online ausweisen – sowohl gegenüber Behörden

im E-Government als auch gegenüber privatwirtschaftlichen Dienstleistungsanbietern (z.B. beim Online-Shopping, Online-Banking oder Online-Kauf von Tickets).

Die Online-Ausweisfunktion basiert auf dem Prinzip des gegenseitigen Ausweisens, wonach beide Seiten auf die angegebene Identität ihres Gegenübers vertrauen können: Nur mit einem staatlich ausgestellten Berechtigungszertifikat ist es für Dienstleister im Internet technisch möglich, auf Ausweisdaten zuzugreifen. Im Berechtigungszertifikat ist zusätzlich hinterlegt, welche Datenkategorien abgefragt werden können.

Der neue Personalausweis ist mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises zum Online-Ausweisen ausgerüstet. Damit können Prozesse wie z.B. Login-In oder Alters- und Wohnortbestätigung wirtschaftlicher und schneller realisiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf den Schutz persönlicher Daten gelegt: Nur berechtigte Anbieter von Dienstleistungen dürfen die Daten des Ausweises abfragen. Der Ausweisinhaber selbst behält die volle Kontrolle darüber, welche seiner persönlichen Daten an den Anbieter übermittelt werden. Aufgrund seines Sicherheitskonzepts soll der neue Personalausweis helfen, Internetkriminalität zu bekämpfen und das Vertrauen der Bevölkerung in elektronische Transaktionen zu steigern. Er soll den Schutz vor Identitätsdiebstahl stärken und neue benutzerfreundliche Möglichkeiten für die Umsetzung des Jugendschutzes bieten, Letzteres u.a. auch an Automaten, beispielsweise beim Zigarettenkauf.

Die Ausweisinhaber können ein Zertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur auf ihren Personalausweis laden. Damit sollen auch Dienste, die eine eigenhändige Unterschrift erfordern, medienbruchfrei, sicher und preiswert auf elektronischem Wege in Anspruch genommen werden.

Für hoheitliche Kontrollen an Grenzen und im Inland (und nur für diese) ist die Biometriefunktion zur Identitätsfeststellung vorgesehen: Das digitale Foto wird in allen Personalausweisen enthalten sein. Zwei Fingerabdrücke können auf freiwilliger Basis ebenfalls im Chip gespeichert werden. Damit kann der elektronische Personalausweis

ähnlich wie der elektronische Reisepass als sicheres Reisedokument eingesetzt werden. Beide Merkmale sollen, so das Bundesinnenministerium, eine effiziente und sichere Unterstützung der Personenkontrolle ermöglichen, insbesondere zur Bekämpfung von Betrugsversuchen, bei denen verlorene oder gestohlene Dokumente gezielt durch fremde Personen verwendet werden.